

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialinformatik“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 23. Januar 2013

geändert durch Satzung vom 15. Januar 2019

geändert durch Satzung vom 1. Februar 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Studienziel
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 5 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; zulässige Prüfungsformen
Nachteilsausgleich
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Qualifikationsgruppe, Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Studienziel

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums der Sozialinformatik. ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. ³Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil. ⁴Als weiterbildendes Studium berücksichtigt das Lehrangebot des Studiengangs die beruflichen Erfahrungen der Studierenden.

(2) ¹Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für die Entwicklung, Steuerung und Evaluation aller organisatorischen, technischen und fachlichen Aspekte des Einsatzes von Informationstechnologien im Feld sozialer Dienstleistungserbringung auszubilden. ²Interdisziplinäre Kompetenz, fundierte Sozialinformatik-Kenntnisse und Management-Fähigkeiten sind dabei die zentralen Schlüsselqualifikationen.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sozialinformatik wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik, Soziale Arbeit, Psychologie, Betriebswirtschaftslehre oder fachlich vergleichbar ausgerichteten Studiengängen, mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5) oder einen gleichwertigen Abschluss. Im Rahmen des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses müssen die sich bewerbenden Personen mindestens 210 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) oder ein vergleichbares Qualifikationsniveau erworben haben,
2. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit - nach Abschluss des Studiums nach Nr. 1 - in einem Unternehmen oder einer Organisation des Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereichs mit Aufgaben im Bereich Information, Kommunikation und bzw. oder Informationstechnologie.

²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium oder die gleichwertige Ausbildung nach Satz 1 Nr. 1 mit einer schlechteren Gesamtnote als 2,5 abgeschlossen haben, müssen ihre fachliche Eignung für den Masterstudiengang im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Anlage 2 nachweisen.

(2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern die ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziale Arbeit gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann die einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, wenn sie im Wesentlichen einem praktischen Studiensemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt Ingolstadt vom 28. April 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist und diese ersetzen kann. ²Bewertungskriterien für die Gleichwertigkeit sind Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit und die dabei erworbenen Kompetenzen. ³Der Nachweis ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu erbringen. ⁴Darüber hinaus können weitere Unterlagen (z.B. betriebliche Dokumente, die die praktische Anwendung bestimmter Lernergebnisse belegen) zur Beurteilung der Gleichwertigkeit einbezogen werden.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik, Psychologie, Betriebswirtschaftslehre oder einem fachlich vergleichbar ausgerichteten Studiengang nach Satz 1 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte ver-

geben wurden, müssen ihre fachliche Eignung für den Masterstudiengang im Rahmen des Eignungsverfahrens nach Anlage 2 nachweisen.

(4) Über die fachliche Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Gleichwertigkeit der sonstigen Abschlüsse sowie über außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission. Dabei gelten die Grundsätze des Art. 61 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(5) ¹Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Sozialinformatik setzt voraus, dass zwischen der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ein Vertrag über die Durchführung des Weiterbildungsstudiums zustande gekommen ist. ²In dem Vertrag werden insbesondere die Höhe des Studienentgelts und die Zahlungsmodalitäten festgelegt.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Das Studium wird je nach Bewerbersituation zum Sommer- oder zum Wintersemester angeboten. ²Das Studium ist als Teilzeitstudium berufsbegleitend angelegt. ³Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester. ⁴Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von zweieinhalb Studiensemestern.

(2) Der Studiengang ist an der Fakultät für Soziale Arbeit angesiedelt.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 90 ECTS-Punkten erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(4) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Das Modulhandbuch kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) ¹Das Modulhandbuch sowie die Modulübersicht in Anlage 3 bestimmt die Module, die für das Bestehen der Masterprüfung erfolgreich absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus werden Wahlmöglichkeiten eingeräumt (Wahlpflichtmodule). ³Das Modulhandbuch regelt, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁴Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁵Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁶Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) Die Lehrmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsformen und Leistungsnachweise mit ihrer Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem von der Fakultät für Soziale Arbeit erstellten Modulhandbuch festgelegt.

(7) ¹Im Rahmen des Moduls „Master-Projekt“ müssen die Studierenden wahlweise ein Praxisprojekt in einer sozialen Einrichtung oder ein Forschungsprojekt absolvieren. ²Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten Einrichtungen für das Praxis- oder das Forschungsprojekt in Verbindung. ³Sollte dies einer oder einem Studierenden nicht gelingen, leistet die oder der Modulverantwortliche Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung. ⁴Das „Master-Projekt“ ist im dritten Semester zu absolvieren. ⁵Über das „Master-Projekt“ ist ein Bericht anzufertigen.

(8) ¹Dem Studiengang wird ein Beirat mit beratender Funktion zur Seite gestellt. ²Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Studiengangsverantwortlichen vom Fakultätsrat bestätigt. ³Die Aufgabe des Beirats ist die Begleitung hinsichtlich der Praxisrelevanz und der inhaltlichen Konzeption des Studiengangs sowie der Vernetzung der Studierenden.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

(1) ¹Prüfungsorgane sind die Prüfungskommission sowie die Prüfenden nach § 6. ²Der Prüfungskommission obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Modulprüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und im Masterstudiengang Sozialinformatik lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Soziale Arbeit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Prüfungskommission kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einem oder einer Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Sie kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die einen Hochschulstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang

und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen kann nur in Höhe von bis zu 45 ECTS-Punkten erfolgen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen.

(4) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; zulässige Prüfungsformen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen (Präsentation oder Projektbericht), die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben; näheres ist in Anlage 3 geregelt. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ⁴In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁵Die Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll eine Woche nicht unter- und acht Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden jeweils in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁶Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁷Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) ¹Eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. ³An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) ¹Der Projektbericht ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Projekterfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

(6) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zu den Modulprüfungen zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 voraus.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(5) Prüfungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00	bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50	bis 2,50	=	gut,
über 2,50	bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50	bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00		=	nicht ausreichend.

(2) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 9 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 18 Abs. 6.

(4) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage 1.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholen. ²Für eine der Prüfungen besteht die Möglichkeit der dreimaligen Wiederholung. ³Die erste Wiederholung der Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ⁵Abweichend von Satz 1 und Satz 2 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 17 Abs. 8.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden (z.B. unzulässig kommentierte Gesetze) sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Unterschleifs nach Abs. 1 oder der Störung nach Abs. 2 kann die Prüfungskommission die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen ausschließen. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 2 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend und glaubhaft zu machen.

(2) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend und glaubhaft zu machen. ³Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁴Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁵Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. ⁶§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

Abschnitt III

Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 15

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Abschlussprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs gemäß § 16 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 17.

(2) Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

§ 16
Qualifikationsgruppe, Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich

(1) ¹Zu Beginn des Studiums wird die oder der Studierende einer der folgenden Qualifikationsgruppen zugeordnet:

1. soziale Qualifikation,
2. wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation,
3. IT-Qualifikation.

²Die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe entscheidet darüber, welche Pflichtmodule die oder der Studierende absolvieren muss. ³Die Zuteilung zu den einzelnen Qualifikationsgruppen erfolgt anhand der jeweiligen Vorqualifikation der oder des Studierenden. ⁴Über die Einteilung der Studierenden in die Qualifikationsgruppen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen 5 ECTS-Punkte im Pflichtmodul „Grundlagen der Informatik“ und 5 ECTS-Punkte im Pflichtmodul „Grundlagen der Betriebswirtschaft in sozialen Organisationen“ erwerben. ²Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen 5 ECTS-Punkte im Pflichtmodul „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ und 5 ECTS-Punkte im Pflichtmodul „Grundlagen der Informatik“ erwerben. ³Entsprechend müssen Studierende der Qualifikationsgruppe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 5 ECTS-Punkte im Pflichtmodul „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ und 5 ECTS-Punkte im Pflichtmodul „Grundlagen der Betriebswirtschaft in sozialen Organisationen“ erwerben.

(3) ¹Zudem muss jede Studierende oder jeder Studierender 65 ECTS-Punkte in weiteren Pflichtmodulen erwerben.

²Dabei muss die oder der Studierende

1. ein Modul „Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Sozialinformatik“ (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul „Sozialinformatik, Branchen und Business Systeme“ (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul „Angewandte Informatik / Geschäftsprozessmanagement“ (10 ECTS-Punkte),
4. ein Modul „Systemarchitekturen und Netzwerke“ (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul „Strategisches und operatives IT-Management in sozialen Organisationen“ (10 ECTS-Punkte),
6. ein Modul „Informationsrecht und Informationssicherheit“ (5 ECTS-Punkte) und
7. ein Modul „Informations- und Wissensmanagement“ (5 ECTS-Punkte),
8. ein Modul „Master-Projekt“ (10 ECTS-Punkte),
9. ein Modul „Klienten- und mitarbeiterorientierte, innovative Digitaltechnologien“ (10 ECTS-Punkte).

erfolgreich absolvieren.

§ 17
Masterarbeit

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission vergibt auf Antrag der oder des Studierenden das Thema der Masterarbeit, und weist eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist regelmäßig auch Gutachterin oder Gutachter der Arbeit. ⁴Gutachterin und Gutachter einer Masterarbeit können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz sein.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Weiterbildungsstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis im Bereich des Einsatzes von Informationstechnologie im Feld sozialer Dienstleistungen anzuwenden.

(3) ¹Die Themenstellung der Masterarbeit kann frühestens mit Beginn des zweiten Studiensemesters erfolgen. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt bereits drei Module bestanden hat. ³Der Nachweis darüber ist bei der Antragstellung einzureichen. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Frist zwischen Themenstellung und Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist spätestens zwei Monate nach der letzten erbrachten Prüfungsleistung abzugeben.

⁴Termine werden durch die Prüfungskommission festgelegt.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema betreut hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss der Prüfungskommission kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; die Prüfungskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Weichen die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt die Prüfungskommission eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachterin oder des Drittgutachters berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss darauf hinwirken, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 6 Satz 5 von schlechter als 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(9) Für eine bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkten verliehen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
2. die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist und
3. die oder der Studierende das „Master-Projekt“ nach § 4 Abs. 7 erfolgreich absolviert hat und
4. die oder der Studierende mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 16 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich bei der Prüfungskommission geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung

entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁵Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 16 und der Masterarbeit nach § 17. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte nach Maßgabe der Anlage 3 vorgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 19 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster in Anlage 4 ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Masterprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ bezeugt und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V
Schlussbestimmung

§ 21

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialinformatik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. März 2012 tritt außer Kraft. ²Sie gilt weiter für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2012 aufgenommen haben.

Anlage 1: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.

Anlage 2:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sozialinformatik

(1) ¹Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung setzt die Zulassung für den Masterstudiengang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem fachlich einschlägigen abgeschlossenen Hochschulstudium oder einer gleichwertigen Ausbildung von schlechter als 2,5 sowie mit einem Studium, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

(2) ¹Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sozialinformatik wird von einer von der Prüfungskommission eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Sozialinformatik haupt- oder nebenberuflich tätigen Dozenten berufen werden. ³Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören.

(3) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung sowie der Nachweis der in Satz 4 genannten Unterlagen. ²Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren ist auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formularen zu stellen. ³Die Anmeldefrist für das Eignungsverfahren (Ausschlussfrist) wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät für Soziale Arbeit festgelegt und frühzeitig, mindestens zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist, auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. ⁴Dem Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind ein tabellarischer Lebenslauf und Nachweise der in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung aufgeführten Qualifikationsvoraussetzungen beizufügen, wobei die Bewerberinnen und Bewerber die im Rahmen des Hochschulstudiums weniger als 210 ECTS-Punkten erworben haben, ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit 180 ECTS-Punkte nachweisen müssen.

(4) ¹Zur Feststellung der studienengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Gespräch von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt, dessen Termin die Auswahlkommission festlegt. ²Im Rahmen dieser Prüfung soll die Eignung der sich bewerbenden Person für den Studiengang anhand folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise im Bereich der Sozialinformatik,
- b) Nähe der bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Feld der Sozialinformatik, z.B. IT-Verantwortung in einem sozialen Unternehmen, Projektmanagement in der Sozialwirtschaft,
- c) Kommunikative Kompetenzen,
- d) Vorliegen von Schlüsselqualifikationen in der Sozialinformatik, wie Kooperationsfähigkeit, Selbstmanagementfähigkeit, Fähigkeit zu vernetztem Denken, Analysefähigkeit.

³Der Termin für das persönliche Gespräch wird spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(5) ¹Das persönliche Gespräch wird von jeweils zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, von denen ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ²Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet das persönliche Gespräch mit Punkten auf einer Skala von null bis acht, wobei null das schlechteste und acht das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Für jedes Kriterium nach Abs. 4 Satz 2 können jeweils maximal zwei Punkte vergeben werden.

(6) ¹Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer nach Abs. 5 Satz 2. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die fünf oder mehr Punkte erzielt haben, haben das Eignungsverfahren bestanden. ⁴Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁵Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

(7) ¹Über das persönliche Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den am Gespräch beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(8) Erzielt eine Bewerberin oder ein Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, kann sie oder er sich frühestens zum Eignungsverfahren des nachfolgenden Durchgangs erneut an

Anlage 3:

Übersicht über die Module, Stundenzahlen, Prüfungsformen und ECTS-Punkte des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialinformatik

Modulnr.	Modultitel	Sem.	ECTS-Punkte	Präsenzzeit /Std. ¹	Selbststudium	Status	Art der LV ³	Art der Prüfung ^{4,5}	Notengewichtung
Modul 1	Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Sozialinformatik	1	5	44	81	Pflicht	SU	Präsentation oder Projektbericht	0
Modul 2	Grundlagenmodul (M2.1 Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Organisationen, M2.2, Grundlagen Sozialer Arbeit M2.3 Grundlagen der Informatik → 2 müssen belegt werden)	1	10	64	186	Wahlpflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 3	Sozialinformatik, Branchen und Business Systeme	1	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 4	Angewandte Informatik und Geschäftsprozessmanagement	2	10	64	186	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 5	Systemarchitekturen und Netzwerke	2	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 6	Strategisches und operatives IT-Management in sozialen Organisationen	3	10	64	186	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 7	Master-Projekt	3	10	20 ²	230	Pflicht	P	schriftlicher Projektbericht	0
Modul 8	Informationsrecht und Informationssicherheit	3	5	32	93	Pflicht	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1

Modul 9	Informations- und Wissensmanagement	4	5	32	93	Pflicht.	SU	Klausur 60-90 min oder schriftliche Hausarbeit	1
Modul 10	Klienten- und mitarbeiterorientierte, innovative Digitaltechnologien	4	10	64	186	Pflicht	SU	Präsentation oder Projektbericht	1
Modul 11	Masterarbeit	5	15	10 ²	365	Pflicht	MA	MA	3

1 2 SWS/14 Wochen = 28 Std.

2 Präsenzzeit ist hier individuelle Beratungszeit

3 LV = Lehrveranstaltung; SU = Seminarischer Unterricht; P = Projekt

4 schrP = schriftliche Prüfung; MA = Masterarbeit

5 Zu Beginn des Semesters wird durch das Modulhandbuch festgesetzt, welche Prüfungsform mit welcher Dauer zu absolvieren ist.



Fakultät für Soziale Arbeit (FH)

Zeugnis

Herr Max Mustermann

geboren am 1. Januar 1970 in Berlin

hat nach 5 Fachsemestern den Masterstudiengang

Sozialinformatik

erfolgreich absolviert und die Prüfungsgesamtnote

erzielt.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Noten mit den entsprechenden Leistungspunkten erreicht:

Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Sozialinformatik	5.0
Sozialinformatik, Branchen- und Business Systeme	5.0
Angewandte Informatik und Geschäftsprozessmanagement	10.0
Systemarchitekturen und Netzwerke	5.0
Strategisches und operatives IT-Management in sozialen Organisationen	10.0
Master-Projekt	10.0
Informationsrecht und Informationssicherheit	5.0
Informations- und Wissensmanagement	5.0
Klienten- und mitarbeiterorientierte, innovative Digitaltechnologien	10.0
Management und Betriebswirtschaftslehre in sozialen Einrichtungen / Grundlagen Sozialer Arbeit / Grundlagen der Informatik	10.0
Masterarbeit	15.0
Themensteller:	
Thema der Arbeit:	

Datum der letzten Prüfungsleistung:

Eichstätt,

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Die/Der Dekan(in)

Prägesiegel

Masterurkunde

Die Fakultät für Soziale Arbeit (FH)

verleiht

Herrn Max Mustermann

geboren am 1. Januar 1970 in Berlin

aufgrund der erfolgreich mit der Gesamtnote

abgelegten Prüfung im Masterstudiengang

Sozialinformatik

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

Eichstätt/Ingolstadt, den

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Prägesiegel

Die/Der Dekan(in)

Anlage 5:
Masterurkunde (englisch)

Master Certificate

The Faculty of Social Work

confers on

Mr. Max Mustermann

born 01-01-1970 in Berlin

due to the successful completion of the
examination with the overall grade

in the
Master programme

Social informatics

the degree

Master of Arts (M.A.)

Eichstätt/Ingolstadt,

Chairperson of the Examination Committee

Seal

Dean